

## EXISTENZGRÜNDUNG – E05

Stand: Januar 2019

Ihr Ansprechpartner  
Dr. Thomas Pitz

E-Mail  
thomas.pitz  
@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-211

Fax  
(0681) 9520-389

### Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit zur Unternehmensgründung - Beurteilung einer fachkundigen Stelle -

Seit dem 28. Dezember 2011 gilt für den Gründungszuschuss eine neue Rechtsgrundlage. Der Gründungszuschuss **kann** geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III beschäftigt war. (Rechtsgrundlage für Arbeitsbeschaffungsmaßnahme entfällt ab dem 01.04.2012). Empfänger von Arbeitslosengeld II können die Förderung nicht in Anspruch nehmen. Grundsätzlich ist der Vorrang der Arbeitsvermittlung zu prüfen, bevor eine Förderung mit Gründungszuschuss erfolgt.

#### Was ist neu?

Insgesamt beträgt die Förderdauer **bis zu 15 Monate**. Sie ist in zwei Phasen unterteilt: In den **ersten sechs Monaten** nach dem Unternehmensstart erhalten Gründer ihre Leistungen in Höhe ihres individuellen monatlichen **Arbeitslosengeldes und zusätzlich** monatlich eine **Pauschale von 300 Euro**, um sich so in der gesetzlichen Sozialversicherung absichern zu können. Nach Ablauf der ersten sechs Monate kann sich **auf Antrag eine zweite Förderphase** von weiteren **neun Monaten** anschließen. In diesem Zeitraum wird **nur** noch die **Pauschale von 300 Euro** für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen die Jungunternehmer vor Beginn der zweiten Förderphase ihre intensive Geschäftstätigkeit und ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.

Es werden nur Gründungen gefördert, die im **Haupterwerb** erfolgen und einen Arbeitsumfang von **mindestens 15 Stunden** pro Woche aufweisen. Gründer müssen außerdem bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen **Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen** haben.

Existenzgründer, die den neuen Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Selbstständigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Angestelltentätigkeit in eine geförderte Selbstständigkeit ist also nicht möglich.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich (in den ersten sechs Monaten der Förderung) um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss gezahlt wurde.

**Ausnahme:** Es ergibt sich ein neuer Anspruch durch die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung.

Wer **Arbeitslosengeld II** bezieht und sich selbstständig machen möchte, kann bei der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft ein **Einstiegs geld** beantragen.

### **Wichtiger Hinweis:**

Um den Antrag für den Gründungszuschuss zu stellen, müssen Gründer die **Stellungnahme einer fachkundigen Stelle** vorlegen. Diese Stellungnahme gibt Auskunft über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Fachkundige Stellen können zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein. Außerdem müssen Antragsteller der für sie zuständigen Agentur für Arbeit die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Sollten Zweifel an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, kann von dem Antragsteller verlangt werden, an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen teilzunehmen.

### **Welche Unterlagen müssen Sie für die Beurteilung vorlegen?\***

Als Grundlage für die Beurteilung Ihres Existenzgründungsvorhabens benötigt die fachkundige Stelle folgende Unterlagen von Ihnen:

- Formular „**Anforderung einer fachlichen Stellungnahme**“
- Kopie des „**Antrages auf Gewährung von Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit**“ mit Sichtvermerk der Agentur für Arbeit
- Lebenslauf (einschließlich beruflicher Befähigungsnachweise)
- **Unternehmenskonzept**

Bitte benutzen Sie zur Erstellung des Unternehmenskonzepts die Vorlagen der Gründungswerkstatt Saarland unter [www.gruendungswerkstatt-saarland.de](http://www.gruendungswerkstatt-saarland.de)

- Unterschriebenes Beauftragungsformular, s. Anlage (**Merkblatt E04**).

Ohne die Vorlage dieser Unterlagen kann eine Stellungnahme von der IHK nicht erstellt werden.

\* = Diese Auflistung der angeforderten Unterlagen gilt analog zur Bearbeitung von Stellungnahmen für **Einstiegs geld** sowie **Zuschüssen nach § 16 c SGB II**.

## Welche fachkundige Stelle können Sie wählen?

- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Fachverbände/Kreditinstitute
- Berufsständische Kammern
- Kreditinstitute

## Wie funktioniert das Verfahren?

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes übernimmt auf Wunsch innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die erforderliche Begutachtung Ihres Vorhabens. Hierfür reichen Sie bitte die **notwendigen Unterlagen** auf dem **Postweg** bei der **IHK Saarland, Dr. Thomas Pitz, 66104 Saarbrücken** ein. Wir werden nach der Prüfung einen Gesprächstermin mit Ihnen vereinbaren.

### Achtung:

**Für die Stellungnahme erheben wir ein Entgelt in Höhe von 110,00 Euro. Das können Sie im Anschluss an den Gesprächstermin in der IHK Saarland bar oder per Rechnung zahlen. Die Zahlung des Entgeltes berechtigt Sie zur Teilnahme an einem exklusiven Existenzgründungsseminar für Sie. Weitere Kosten fallen nicht an. Das Seminar soll Ihnen die Grundlage schaffen, Ihre eigenen Unternehmenszahlen richtig zu interpretieren und zukünftig notwendige Ertrags- und Liquiditätsplanungen zu erstellen und diese auch zu überwachen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Dr. Thomas Pitz, Tel.: 0681 / 9520-211**

Sollten Sie für die **Gründungsplanung** und **Konzepterstellung** schon **vorher Informationshilfen** benötigen, nutzen Sie den Existenzgründerservice unserer IHK: **Info-Paket für Existenzgründer** und **Anmeldeformular für Teilnahme an einem Informationstag für Existenzgründer** bei Herrn Dr. Thomas Pitz; Fax: 0681 / 95 20 –3 89; Telefon 0681 / 95 20 –2 11, E-Mail: [thomas.pitz@saarland.ihk.de](mailto:thomas.pitz@saarland.ihk.de).

Nutzen Sie unsere Angebote! Nehmen Sie sich die nötige Zeit für die einzelnen Schritte zur Unternehmensgründung. Denn: Eine gründliche Vorbereitung Ihres Starts in die unternehmerische Selbstständigkeit ist eine sehr wichtige Voraussetzung für den gewünschten Erfolg.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Quelle: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)*